

Amtsblatt

für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 13/2024
Erscheinungsdatum: 28.03.24

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de



Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

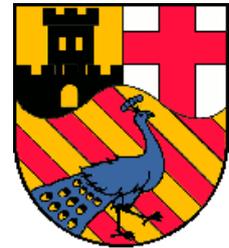
Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter www.neuwied.de abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an pressebuero@neuwied.de.



Inhaltsverzeichnis

11.04.2024	Sitzung des Ortsbeirates Gladbach	Seite 3
	Änderung des Bebauungsplans Nr. 618 „Kastanienhof“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung	Seite 4
	Änderung Bebauungsplan Nr. 701 „In der Sohl“ und Bebauungsplans Nr. 702 „Distelfeld“	Seite 8
	Satzung über die Veränderungssperre für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 701 „In der Sohl“	Seite 10
	Satzung über die Veränderungssperre für die Änderung des Bebauungsplans Nr. 702 „Distelfeld“	Seite 14
	Ergebnis der Wahl zum Jugendbeirat der Stadt Neuwied 2024-2026	Seite 18

Stadt Neuwied
Engenser Landstraße 17
56564 Neuwied



Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen Sitzung des Ortsbeirats Gladbach

Sitzungstermin:	Donnerstag, 11.04.2024, 18:30 Uhr
Raum, Ort:	Hotel-Restaurant "Zum Annemie", Sandgasse 3, 56566 Neuwied

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Parksituation "An der Marienkirche" - hier: Vorstellung eines Vorschlags der Straßenverkehrsbehörde
2. Bericht über die Aktion Frühjahrsputz 2024
3. Informationen des Ortsvorstehers
4. Mitteilungen/Verschiedenes
5. Einwohnerfragestunde gemäß §16 a GemO

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 27.03.2024
gez. Guido Hahn
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neuwied;

Bebauungsplan Nr. 618 der Stadt Neuwied „Kastanienhof“ sowie 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Offenlage

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 618 „Kastanienhof“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Erläuterungen

Anlass für die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans ist ein Antrag des Grundstückseigentümers (= Antragsteller) auf dem Grundstück, Gemarkung Heddesdorf, Flur 2 Flurstück 97/9, ein Büro- und Wohngebäude zu errichten.

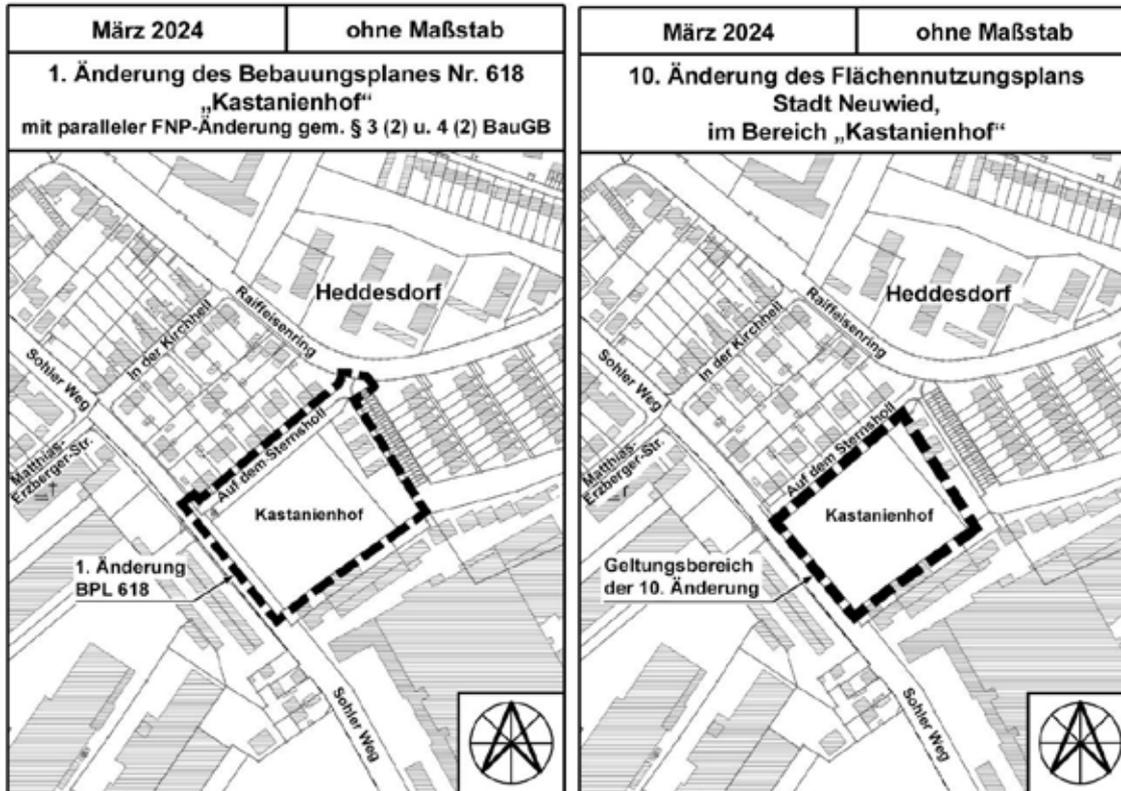
Das Grundstück mit einer Fläche von 7.154 m² liegt im Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 618 „Kastanienhof“ der Stadt Neuwied. Im geltenden Bebauungsplan ist das Grundstück derzeit als private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz für Pkw“ festgesetzt. Somit stehen die derzeitigen planungsrechtlichen Vorgaben dem Planvorhaben entgegen.

Mit der Nutzungsaufgabe als betriebsbezogene Parkplatzfläche durch den ansässigen Betrieb und den vollzogenen Eigentümerwechsel ergibt sich für die Stadt eine geänderte planerische Situation.

Um das nun geplante Vorhaben realisieren zu können, muss der Bebauungsplan entsprechend geändert werden. Da die Darstellung des Flächennutzungsplanes hier eine gewerbliche Fläche darstellt, zukünftig jedoch eine Mischbaufläche geplant ist, ist dieser parallel im Zuge des Verfahrens anzupassen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

In den nachfolgenden Skizzen sind beide Bauleitpläne mit ihren jeweiligen Geltungsbereichen dargestellt sowie die Lage der externen Ausgleichsflächen:



Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

- Bestandsanalyse (Arten und Biotope, Landschaftsbild, Wasser, Boden, Klima)
- Flächenbilanzierung
- Vermeidungs-, Schutz und Kompensationsmaßnahmen
- Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatschG

Umweltbericht

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die vermutlich erheblich beeinflusst werden
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
- Auswirkungen des Vorhabens
- Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz
- Alternativenprüfung
- Prüfung kumulativer Wirkungen Artenschutz
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit textlichen Festsetzungen und Begründung inkl. vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen sowie der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und deren Begründung können ab dem

05.04.2024 bis zum 06.05.2024 einschließlich

auf der Homepage der Stadt Neuwied unter:

<https://www.neuwied.de/planungenaktuell.html>

(Startseite/Bürger-Rat-Verwaltung/Bauen und Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle Planungen)

sowie über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de eingesehen und heruntergeladen werden. Zusätzlich werden die Unterlagen in dem Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Raum Nr. 262, 2. OG, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Das Einbringen von Stellungnahmen ist bis einschließlich 06.05.2024 per E-Mail an bauamt@neuwied.de oder an die Adresse der Stadtverwaltung, Stadtbauamt, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend zu dem vorgenannten Hinweis im Hinblick auf die parallele Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, den 26.03.2024
Gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neuwied;

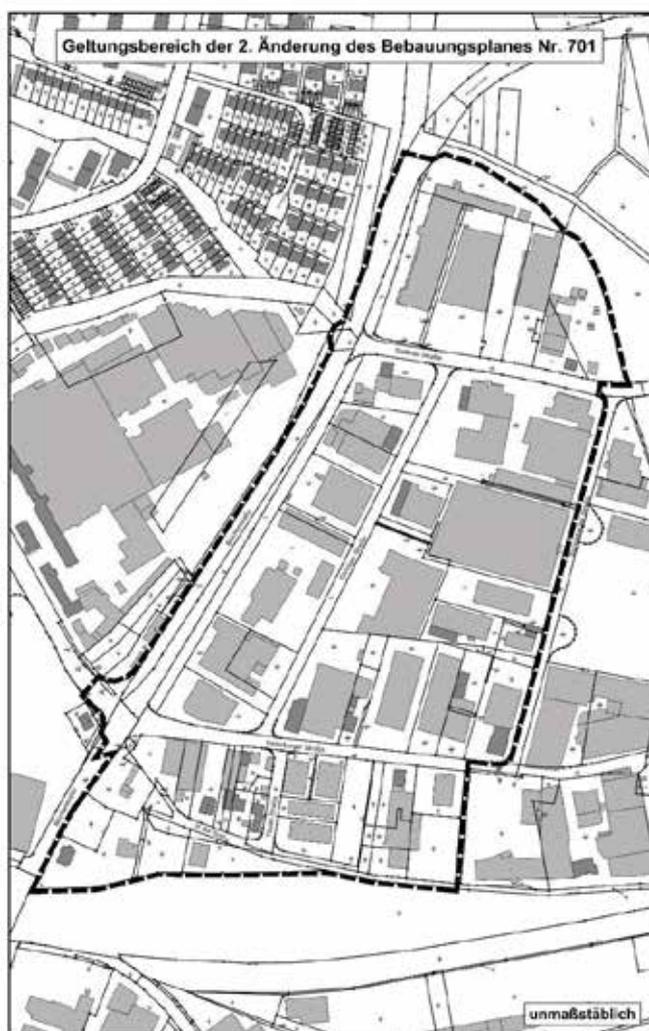
Bekanntmachung von Aufstellungs- und Änderungsbeschlüssen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 701

1. Für den Bebauungsplan Nr. 701, 1.Änderung, - „In der Sohl“, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Änderungsverfahren eingeleitet. Auslöser hierfür ist die Anpassung der textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben an die Ziele des Einzelhandelskonzepts. Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist in Anlage 01 dargestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 702

1. Für den Bebauungsplan Nr. 702, 2. Änderung, - „Distelfeld“, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Änderungsverfahren eingeleitet. Auslöser hierfür ist die Anpassung der textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben an die Ziele des Einzelhandelskonzepts. Der Geltungsbereich der 3. Änderung ist in Anlage 01 dargestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 27.03.2024
Gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

SATZUNG

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 701 „In der Sohl“

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat am 20.03.2024 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplans 701 „In der Sohl“ rechtskräftig seit 11.08.2016, beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans 701. Er umfasst, entsprechend der anhängenden Planzeichnung, die folgenden Flurstücke vollständig:

Gemarkung Heddesdorf, Flur 1

Flurstück 122/1; Flurstück 122/4; Flurstück 122/5; Flurstück 122/6; Flurstück 123/4; Flurstück 123/6; Flurstück 123/7; Flurstück 123/8; Flurstück 125; Flurstück 126/2; Flurstück 128; Flurstück 129/1; Flurstück 130/2; Flurstück 131; Flurstück 132/1; Flurstück 132/2; Flurstück 133; Flurstück 134/1; Flurstück 134/2; Flurstück 134/3; Flurstück 135; Flurstück 138/2; Flurstück 139/3; Flurstück 139/4; Flurstück 139/5; Flurstück 140/1; Flurstück 140/11; Flurstück 140/14; Flurstück 140/15; Flurstück 140/16; Flurstück 140/19; Flurstück 140/21; Flurstück 140/22; Flurstück 140/4; Flurstück 140/6; Flurstück 140/9; Flurstück 141/1; Flurstück 141/2; Flurstück 142/1; Flurstück 142/2; Flurstück 142/3; Flurstück 142/4; Flurstück 143; Flurstück 144/1; Flurstück 146; Flurstück 147; Flurstück 148; Flurstück 22/4; Flurstück 23/4; Flurstück 26; Flurstück 27/1; Flurstück 28/3; Flurstück 29/4; Flurstück 32/4; Flurstück 32/6; Flurstück 32/7; Flurstück 32/8; Flurstück 33/4; Flurstück 34/4; Flurstück 35/4; Flurstück 36/10; Flurstück 36/13; Flurstück 36/14; Flurstück 36/16; Flurstück 36/20; Flurstück 36/21; Flurstück 40/11; Flurstück 40/12; Flurstück 40/16; Flurstück 40/17; Flurstück 40/18; Flurstück 40/19; Flurstück 40/4; Flurstück 40/7; Flurstück 44/3; Flurstück 44/4; Flurstück 44/5; Flurstück 45/4; Flurstück 45/5; Flurstück 45/6; Flurstück 48/2; Flurstück 48/3; Flurstück 99/6

Gemarkung Heddesdorf, Flur 2

Flurstück 54/7

Gemarkung Heddesdorf, Flur 4

Flurstück 16/11; Flurstück 414/3

Sowie die folgenden Flurstücke anteilig

Gemarkung Heddesdorf, Flur 1

Flurstück 121/1; Flurstück 121/4; Flurstück 123/9; Flurstück 124/5; Flurstück 124/6; Flurstück 127/4;
Flurstück 140/17; Flurstück 140/20; Flurstück 149/1; Flurstück 151/5; Flurstück 155/7; Flurstück 54/2

Gemarkung Heddesdorf, Flur 2

Flurstück 114/10; Flurstück 114/11; Flurstück 114/15; Flurstück 114/18; Flurstück 114/9; Flurstück
52/1; Flurstück 52/2; Flurstück 53/15; Flurstück 53/21; Flurstück 53/22; Flurstück 66/9; Flurstück
75/11; Flurstück 76/1; Flurstück 78/46; Flurstück 78/48

Gemarkung Heddesdorf, Flur 4

Flurstück 10/3; Flurstück 16/10; Flurstück 16/12; Flurstück 16/4; Flurstück 16/5; Flurstück 16/7;
Flurstück 16/9; Flurstück 414/4; Flurstück 415/17; Flurstück 415/18; Flurstück 415/20



§ 3

Rechtswirkungen

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nichtgenehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Von der Veränderungssperre werden im Sinne des § 14 Abs. 3 BauGB nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- c) Unterhaltungsarbeiten,
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neuwied in Kraft.

(2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

(3) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für das betroffene Gebiet ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

Stadt Neuwied
Die Stadtverwaltung
gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Neuwied über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 701 wird hiermit ausgefertigt.

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 27.03.2024
Gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs.1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, 56562 Neuwied, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jeder diese Verletzung geltend machen.

SATZUNG

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 702 „Distelfeld“

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat am 20.03.2024 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplans 702 „Distelfeld“, rechtskräftig seit 20.03.2019, beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans 702. Er umfasst, entsprechend der anhängenden Planzeichnung, die folgenden Flurstücke vollständig:

Gemarkung Heddesdorf, Flur 4

Flurstück 187/20

Gemarkung Heddesdorf, Flur 29

Flurstück 16/14; Flurstück 16/16; Flurstück 16/17; Flurstück 16/2; Flurstück 16/26; Flurstück 16/27; Flurstück 16/28; Flurstück 16/29; Flurstück 16/3; Flurstück 16/35; Flurstück 16/36; Flurstück 16/39; Flurstück 16/40; Flurstück 16/42; Flurstück 16/43; Flurstück 16/44; Flurstück 16/45; Flurstück 16/47; Flurstück 16/49; Flurstück 16/51; Flurstück 16/55; Flurstück 16/60; Flurstück 16/61; Flurstück 16/62; Flurstück 16/63; Flurstück 16/65; Flurstück 16/66; Flurstück 16/67; Flurstück 16/68; Flurstück 16/79; Flurstück 16/8; Flurstück 16/80; Flurstück 16/81; Flurstück 16/82; Flurstück 16/83; Flurstück 16/84; Flurstück 16/86; Flurstück 16/87; Flurstück 16/90; Flurstück 16/91; Flurstück 16/96

Sowie die folgenden Flurstücke anteilig

Gemarkung Gladbach, Flur 1

Flurstück 11/14; Flurstück 11/23; Flurstück 11/26; Flurstück 11/3; Flurstück 11/44; Flurstück 5/5

Gemarkung Heddesdorf, Flur 1

Flurstück 100/18

Gemarkung Heddesdorf, Flur 4

Flurstück 187/67; Flurstück 187/71; Flurstück 210/5

Gemarkung Heddesdorf, Flur 29

Flurstück 106/6; Flurstück 16/1; Flurstück 16/22; Flurstück 16/32; Flurstück 16/4; Flurstück 16/54; Flurstück 16/58; Flurstück 16/69; Flurstück 16/72; Flurstück 16/74; Flurstück 16/76; Flurstück 16/77;

Flurstück 16/91; Flurstück 16/92; Flurstück 16/94; Flurstück 16/95; Flurstück 16/97; Flurstück 16/98;
Flurstück 40/3

Gemarkung Heimbach Flur 1

Flurstück 19/46

Gemarkung Heimbach, Flur 2

Flurstück 1/16; Flurstück 2/8



§ 3

Rechtswirkungen

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Von der Veränderungssperre werden im Sinne des § 14 Abs. 3 BauGB nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- c) Unterhaltungsarbeiten,
- d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neuwied in Kraft.

(2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

(3) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für das betroffene Gebiet ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

Stadt Neuwied
Die Stadtverwaltung
Gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Neuwied über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 702 wird hiermit ausgefertigt.

Neuwied, 27.03.2024
Stadtverwaltung Neuwied
Gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs.1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, 56562 Neuwied, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ergebnis der Wahl zum Jugendbeirat der Stadt Neuwied 2024-2026

Die Ergebnisse der Wahlen zum Jugendbeirat der Stadt Neuwied, durchgeführt in der Zeit vom 11. bis 15.03.2024, werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Jugendbeirat wurden gewählt:

Schule	Name, Vorname, Anschrift			
Rhein-Wied-Gymnasium	Tubaila	Omar	Raiffeisenhof 12	56564 Neuwied
	Farokhi	Diana	Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 9	56564 Neuwied
Werner-Heisenberg-Gymnasium	Al Masalmeh	Aghid	Museumstr. 48	56564 Neuwied
	Alves Barraud	Olivia	Lahnstraße 25	56567 Neuwied
IGS Johanna Loewenherz	Diener	Isabelle	Schloßstr. 19	56564 Neuwied
	Gutheil	Finn	Am Ringofen 7	56566 Neuwied
Heinrich-Heine-Realschule Plus	Tabal	Maram	Raiffeisenhof 8	56564 Neuwied
	Khamoka	Derin	Matthias-Erzberger-Str. 12	56564 Neuwied
Robert-Krups-Schule	Tubaila	Auni	Raiffeisenhof 12	56564 Neuwied
	Llugani	Arnisa	Feldkircher Str. 47	56567 Neuwied
Carmen-Sylva-Realschule Plus	keine Wahl			
Ludwig-Erhard-Schule	keine Wahl			
Alice-Salomon-Schule	Blatt	Leonie-Chantal	Engerser Landstraße 74	56564 Neuwied
David-Roentgen-Schule	Ibrahim	Khatib	Langendorfer Straße 89	56564 Neuwied
Rudolf-Steiner-Schule	keine Wahl			
Wilhelm-Remy-Gymnasium Bendorf	Dogan	Özge	Unterer Grabenring 4	56566 Neuwied
Karl-Fries-Realschule plus Bendorf	keine Wahl			
Freie Christliche Realschule Plus	Dyck	Hanna Maleen	James-Krüss-Str. 8	56564 Neuwied
Kinzing-Schule	Lai	Dilara	Raiffeisenhof 8	56564 Neuwied
Carl-Orff-Schule, Christiane-Herzog-Schule	Dörfel	Jakob	Wilhelm-Leuschner-Straße 6	56564 Neuwied
Jugendversammlung	Noll	Joshua Fynn	Grabenstraße 38	56564 Neuwied

Neuwied, den

Stadtverwaltung Neuwied

gez. Einig

Oberbürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Neuwied

Engenser Landstraße 17

56564 Neuwied

E-Mail: pressebuero@neuwied.de

Inhalt: Hauptamt

Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied

Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!